

Testkonzept im Sinne des § 28b Abs. 2 IfSG

Zahnarztpraxis:

Das hier aufgeführte Testkonzept dient der Darstellung der getroffenen Maßnahmen, um eine Verbreitung des SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Betriebes der Zahnarztpraxis zu verhindern. Es setzt die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) um.

1. In der Zahnarztpraxis werden alle in der Praxis tätigen Personen (Arbeitgeber und Beschäftigte) wie folgt getestet:

In der Zahnarztpraxis tätige Personen, die im gesetzlichen Sinne geimpft oder genesen sind, sind verpflichtet, sich zweimal pro Woche vor Arbeitsantritt mittels eines Antigentests auf das Coronavirus zu testen. Die Testung kann mittels entsprechender Antigentests auch zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Die jeweiligen Testergebnisse werden kontrolliert und dokumentiert.

In der Zahnarztpraxis tätige Personen, die im gesetzlichen Sinne weder geimpft noch genesen sind, sind verpflichtet, sich täglich vor Arbeitsantritt auf das Coronavirus zu testen (Teststelle) oder in der Praxis einen Antigentest durchführen zu lassen. Die jeweiligen Testergebnisse werden täglich kontrolliert und dokumentiert. Die Testung darf nicht in Eigenanwendung erfolgen.

2. Alle Besucher und Begleitpersonen der Zahnarztpraxis im Sinne des Paragraphen 28b Absatz 2 IfSG, die nicht getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der Covid-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung in der aktuellen Fassung sind und keinen gültigen negativen Testnachweis eines Antigentests oder PCR-Tests mit sich führen, werden mittels Antigentest getestet, wenn sie die Praxis für einen erheblichen Zeitraum betreten. Erheblicher Zeitraum: _____

Die Testung von Besuchern/Begleitpersonen der Praxis erfolgt ausschließlich unter Aufsicht durch geschultes, zahnmedizinisches Fachpersonal oder durch eine Zahnärztin beziehungsweise einen Zahnarzt. Die Testungen erfolgen mittels Antigen-Schnelltests. Die eingesetzten Tests entsprechen den Kriterien aus der Corona-Testverordnung.

Datum: _____

Unterschrift: _____